

# ***GESCHÄFTSORDNUNG***

des Vereins „Freunde und Förderer der  
Theodor Heuss Schule Eppelheim e.V.“

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung in Eppelheim am 14.01.02

## **Präambel**

Nach §6 der Satzung erstellt die Mitgliederversammlung des Vereins „Freunde und Förderer der Theodor Heuss Schule Eppelheim e.V.“ die Geschäfts- Beitrags- und Wahlordnung, die u.a. bei der Durchführung von Mitgliederversammlungen, sowie bei Sitzungen des Vorstandes zu berücksichtigen sind. Zudem haben sie den Zweck, die satzungsrechtlichen Bestimmungen, Aufgaben und Funktionen zu verdeutlichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Satzung des Vereins und die gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts.

## **Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein erfüllt als Aufgabe den in §2 der Satzung niedergelegten Zweck. Darüber hinaus soll er weiterhin das Verständnis für schulischen Aufgaben im kulturellen und sozialen Bereich in der breiten Öffentlichkeit fördern und festigen.
2. Der Förderverein darf keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgen.
3. Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
4. Kosten für im Auftrag des Vereins getätigte Ausgaben werden erstattet.

## **Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**

1. Die in der Satzung geregelte Mitgliedschaft gilt ungeachtet der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes des Mitgliedes.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag ist in angemessener Zeit zu treffen. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
4. Jedem Mitglied sollen die Statuten übersandt werden und das jeweils aktuelle Mitgliederverzeichnis kann beim Vorstand eingesehen werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt zum Jahresende, wenn die schriftliche Austrittserklärung mindestens ein Monat vorher bei einem Vorstandsmitglied eingegangen ist.
6. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen und die Interessen des Fördervereins schwerwiegend geschädigt hat. Der Ausschluß kann nur beschlossen werden, wenn ein eingehend begründeter schriftlicher Antrag vorliegt.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, sich gegenüber dem Vorstand in schriftlicher oder mündlicher Form zu äußern. Bei Ausschluß unterrichtet der Vorstand schriftlich das Mitglied unter Angabe der Gründe.

7. Gegen den Ausschluß ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlußbescheides beim Vorstand einzulegen ist. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **Organe**

### **Mitgliederversammlung und Vorstand**

1. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Eine Mitgliederversammlung kann jedoch mit Stimmenmehrheit die Anwesenheit von Gästen gestatten.

2. Mitgliederversammlungen sind regelmäßig, mindestens einmal pro Kalenderjahr, abzuhalten. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

Zusätzliche Tagesordnungspunkte können bis zu drei Tage vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Eine Mitgliederversammlung kann auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Wunsch des Vorstandes gesondert einberufen werden.

3. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Im Falle seiner Verhinderung wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, so kann die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.

Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse wie den Vorstandsmitgliedern zu.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

5. Es wird ein Protokollführer bestimmt, der eine Niederschrift über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse anfertigt. Diese ist von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Der Protokollführer erstellt auch Rednerlisten.

6. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach Reihenfolge der Wortmeldungen.

Er ist berechtigt jederzeit das Wort zu ergreifen.

7. Mitglieder, die sich zur Geschäftsordnung melden, müssen sofort gehört werden. Zu dieser darf sich nur derjenige melden, der auf einen Verstoß gegen Satzung oder Geschäftsordnung hinweisen will.

8. Anträge, auch solche, die sich aus der Aussprache ergeben, sind schriftlich oder zum Protokoll einzureichen. Gehen zu einem weiteren Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge ein, so wird über den weitergehenden zuerst abgestimmt. Im Übrigen entscheidet der Protokollführer über die Reihenfolge je nach Eingang. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Themen darf beraten, jedoch nicht beschlossen werden.

9. Dringlichkeitsanträge können jederzeit eingebracht werden; sie sind vor den anderen Anträgen zu behandeln.

10. Einen Antrag auf Schluss der Aussprache oder Abschluss der Rednerliste kann jedes Mitglied stellen. Nach Annahme eines solchen Antrags steht nur noch dem Mitglied, das den betreffenden Punkt der Tagesordnung beantragt hatte, das Wort zu.

11. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und im Interesse eines zügigen Versammlungsablaufes kann der Versammlungsleiter einen Redner, der sich zu weit vom Gegenstand der Beratung entfernt, zur Sache rufen, und ihm, wenn dies zweimal ohne Folge geschehen ist, das Wort für die Dauer der Beratung über den betreffenden Gegenstand entziehen

12. Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:

- a) Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichtes des Vorstands;
- b) Entlastung des Vorstands;

- c) Entgegennahme des Berichtes und die besonders vorzunehmende Entlastung des Schatzmeisters;
- d) Wahl des Vorstands;
- e) Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr;
- f) Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Die Satzung verabschieden bzw. Änderungen vorzunehmen;
- h) Die Geschäfts- und Wahlordnung zu beschließen bzw. Änderungen vorzunehmen;

13. Der Vorstand leitet die Geschäfte, verwaltet das Vermögen und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Beratungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung. Er kann sich durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen.

14. Sitzungen des Vorstands sollen mindestens zweimal im Kalenderjahr stattfinden. Es sind Niederschriften anzufertigen.

15. Der Vorstand hat die Mitglieder über seine Tätigkeit zu informieren.

16. Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts.